

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Artikel:	Schreiben des Regierungsstatthalters des Kantons Argau an das Vollziehungsdirektorium
Autor:	Fehr, J.E. / Mousson
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542683

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

det auf die allgemeine Freiheit solche Sammlungen wie jede andere drucken zu lassen. Escher bemerkt, daß wann von der Nationalbuchdruckerei die Rede ist, er und Nüce nie gleicher Meinung sind. Federmann darf unsre Verhandlungen drucken, also auch das Resultat derselben, welches in den Gesetzen besteht; und so stimmt er Anderwerths Meinung bei, welche angenommen wird.

J. J. Engeli in Büsnang im Thurgau fordert Erlaubniß noch eine zweite Mülle anlegen zu dürfen. Anderwerth unterstützt diesen Antrag, weil dieser Müller schon das Recht hat mehrere Gänge errichten zu dürfen. Tomini fordert Verweisung an die Commission und daß diese endlich einmal Rapport mache. Koch will dem Petitionär lediglich entsprechen, in sofern keine andere Rechte dadurch geschmälert werden. Wyder folgt Koch. Escher glaubt die Müllen- und Wasserwerkkommission einigermaßen als Präsident der selben vertheidigen zu müssen: Sie mache noch keinen Rapport, weil erst über die Ehehaftesten und über das National Eigentum der Gewässer abgesprochen seyn muß, ehe diese Commission mit Gründlichkeit arbeiten kann: er bittet also für Verweisung an die Commission, und daß man dieser für ihre Arbeit noch etwas Zeit gebe. Dieser Antrag wird angenommen.

Großer Rath, 17. November.

Präsident: Secretan.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Munizipalitäten wird in Berathung genommen. (S. B. I. p. 451).

S. 19. Carmintran will, daß die Munizipalbeamten soglich nach Bekanntmachung des Gesetzes gewählt werden. Cartier glaubt durch einen künftigen S könnte dem gegenwärtigen Bedürfnis abgeholfen und also dieser S als allgemeine Verordnung für die Zukunft angenommen werden. Schlumpf will, daß die jetzt zu wählenden Munizipalbeamten bis im Mai 1800 an ihrer Stelle bleiben. Zimmemann bemerkt, daß alle diese Vorschläge jetzt bei Absaffung des allgemeinen Gesetzes nicht zu verhandeln sind, sondern erst bei Bestimmung der Maafregeln für diejenigen Umstände vorkommen sollen. Der S wird so wie die drei folgenden angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Schreiben des Regierungstatthalters des Kantons Argau an das Vollziehungsdepartement.

(S. Republ. gr. R. Sitzung 10. Nov.)

Seit der Ernennung der Munizipalitäten glaube ich eine der größten Hindernisse des bei den untersten

Autoritäten so oft stockenden Gangs der executive Gewalt in der gegenseitigen Eifersucht der Agenten und Munizipalitäten und besonders ihrer Präsidenten bemerkt zu haben; nun ist zwar freilich keine bessere Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit als die sorgfältige Vertheilung der Gewalten, aber auf der andern Seite ist auch gewiß, daß alle entbehrlichen Mader den Gang jeder Maschine schwerfälliger machen oder ihn gar hindern, und das glaube ich bei der jetzigen Organisation der Munizipalitäten wahrzunehmen. Sie sehen den Agent bald als einen Spion der Regierung, bald als einen blossen Weibel, bald als einen Eingestossenen an, der mit ihnen um das Auseinander bei der Gemeine wetteifere oder es ihnen entrissen habe. Sehr viele Misschuldigkeiten, Unordnungen und hie und da üble Stimmungen bei den Landgemeinen sind bis dahin ganz sicher mit daher entsprungen.

Ich habe Beispiele von verschiedenen solchen Gemeinden im Bezirk Arau, die ich am allermeisten habe beobachten können, wo es am allerunruhigsten herging, ungeachtet die Agenten fähige Leute waren, bis daß diese abtraten und der Präsident von der Munizipalität provisorisch zugleich zum Agent gemacht wurde, und gerade diese sind seither die ruhigsten und am besten organisierten.

Da nun das Gesetz über die Munizipalitäten noch nicht heraus ist, so glaube ich, könne diese Bemerkung, wenn sie Ihren Beifall erhält, Bürger Directoren, den gesetzgebenden Räthen nicht ganz gleichgültig seyn; die Landgemeinden würden in dem Agent, wenn er zugleich Präsident von den Munizipalitäten wäre, erst den wahren Vorgesetzten erblicken, der zugleich ihr eigenes und der Regierung Zutrauen besaße und dafür bedürfte er weiter nichts, als daß die Statthalter der Bezirke die Befugniß erhielten, den Präsident der Munizipalität aus den von der Gemeinde erwählten Gliedern zu ernennen und denselben nach ihrem Besuch den zugleich zum Agent zu bestellen, zudem wenn man bedenkt, daß nun auch bald Friedensrichter sollen erwählt werden, so wird es noch gerade bei einer solchen Menge von Amtieren an tüchtigen Subjekten fehlen, welche dieselben bekleiden könnten — Da eigene Beobachtung und Erfahrung mich auf diese Gedanken geleitet haben, so wage ich es um so viel zufriedlicher, sie Ihnen mitzuteilen, damit Sie, Bürger Directoren, davon den Gebrauch machen, den Sie nach Ihrer Weisheit gut finden werden.

Gruß und Hochachtung.

Der Regierungstatthalter
Sig.: J. E. Fehr,

Dem Original gleichlautend,
Luzern, den 7. November 1798.

Der Generalsecretaire,
Mousson,